

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I				Vorlage Nr.: 379/2019 öffentlich			
FBL: Andrea Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Braun	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium						Datum		
A.f. Wirtschaftsförderung, Liegenschaften u. Finanzen						29.10.2019		
Rat						18.11.2019		
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Durch den Erlass der Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung soll die Marktsatzung nach über neun Jahren den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Neben redaktionellen Veränderungen sind auch inhaltliche Anpassungen notwendig geworden.

2. Sachverhalt

Seit der letzten Anpassung der Marktsatzung im Frühjahr 2010 haben sich wichtige Veränderungen bezüglich der Organisation der Bergheimer Wochenmärkte ergeben. Hier ist besonders hervorzuheben, dass die Kreisstadt Bergheim seit dem 01.07.2016 wieder Betreiber des Bergheimer Wochenmarktes auf dem Hubert-Rheinfeld-Platz ist. Daher fließen die gesamten Einnahmen aus den Standgebühren nunmehr der Kreisstadt Bergheim zu.

Zudem sind die in der Marktsatzung genannten Standorte für Wochenmärkte in den übrigen Stadtteilen nicht mehr aktuell. An den Standorten in Quadrath-Ichendorf, Oberaußem, Niederaußem und Glessen werden keine Wochenmärkte mehr abgehalten. Die Standorte waren für die Markthändler aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr rentabel. In den genannten Stadtteilen ist eine ausreichende Nahversorgung der Bevölkerung über diverse Supermarktketten gewährleistet.

Der Standort Ahe wurde nun hinzugefügt. Dort findet mittwochs ein Wochenmarkt auf dem Dorfplatz statt.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Es werden daher im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung folgende Änderungen der Marktsatzung vorgeschlagen:

a)

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Stadt Bergheim“ in „Kreisstadt Bergheim“ abgeändert.

Erläuterung:

Im Rahmen der Anpassung soll die aktuelle Bezeichnung „Kreisstadt Bergheim“ verwendet werden.

b)

§ 2 Betreiber

(1) Die Kreisstadt Bergheim betreibt die in § 1 angeführten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.

Erläuterung:

Der Passus „- mit Ausnahme der Wochenmärkte -“ wird gestrichen, da die Kreisstadt Bergheim seit dem 01.07.2016 auch den Bergheimer Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung betreibt.

c)

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Bergheim dürfen außer den in § 67 Absatz 1 GewO genannten Waren auch nachfolgend aufgeführte Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Bekleidungstextilien aller Art,
2. Heimtextilien wie Gardinen, -stoffe, Stores, Badezimmergarnituren, Tischdecken,
3. Kurzwaren,
4. Haushaltswaren,
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
6. Holz-, Korb- und Borstenwaren,
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (ausgenommen Pflanzenschutzmittel),
8. Schuhwaren.

Erläuterung:

Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 müssen in der Marktsatzung nicht erwähnt werden, da der Verkauf dieser Waren bereits in § 67 Absatz 1 GewO geregelt ist. Es wird der Verkauf von Bekleidungstextilien aller Art freigegeben, da das bisherige Verkaufsverbot von Oberbekleidung wie Mäntel, Jacken und Arbeitsanzüge nicht mehr zeitgemäß ist.

d)

§ 5 Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

- b) Besucher aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
- e) Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten; hiervon ausgenommen sind Darbietungen im Rahmen städtischer Veranstaltungen und städtischer Aktionstage.

Erläuterung:

Unter Buchstabe b) wird das Wort „Käufer“ durch „Besucher“ ersetzt und eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Unter Buchstabe e) wird das allgemeine Verbot von Musikaufführungen und Schaustellungen auf dem Wochenmarkt für städtische Veranstaltungen und städtische Aktionstage aufgehoben. Entsprechende Aufführungen finden beispielsweise im Rahmen der Veranstaltung „Markt in Aktion“ statt und dienen der Belebung des Wochenmarktes.

e)

§ 8 Standplätze

(5) Für jeden zugewiesenen Standplatz werden Gebühren gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim erhoben (Standgeld). Marktbesucher, die für ihren Verkaufsstand Wasser oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.

(7) Die Erlaubnis kann von der Kreisstadt Bergheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

c) ein Standinhaber die nach der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

Erläuterung:

Die Marktstandsgebührensatzung wurde durch die „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ abgelöst. Daher ist die korrekte Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren zu benennen.

f)

§ 14 Anwendung der §§ 1 – 13 auf Volksfeste und Messen

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, § 5 Buchstaben a) und e), 9, 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, Ziffer 3 Satz 2 finden keine Anwendung; § 8 Abs. 3 S. 1 gilt nicht für den Hubertusmarkt und Messen. § 5 Buchstaben c) und d) gilt nicht für Messen.

(3) Für die Benutzung von Flächen auf dem Hubertusmarkt und bei Messen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

Erläuterung:

In Absatz 2 wird der Hinweis auf § 8 Absatz 5 Satz 1 gestrichen, da dieser für den Hubertusmarkt und Messen entsprechend gilt. In Absatz 3 wird die formelle Bezeichnung der Entgeltordnung aufgenommen, um eine einheitliche Bezeichnung in der Marktsatzung zu gewährleisten.

g)

§ 16 Bestimmungen für Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen

(2) Für die Benutzung von Flächen derartiger Veranstaltungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

Erläuterung:

Die formelle Bezeichnung der Entgeltordnung wird aufgenommen, um eine einheitliche Bezeichnung in der Marktsatzung zu gewährleisten.

h)

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. Verkaufsverbote nach § 5,
2. die Befolgung von Anordnungen der Aufsicht nach § 6,
3. den Zutritt gem. § 7,
4. den Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 8 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8,
6. den Auf- und Abbau nach § 9,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11,
9. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 12 Abs. 1 und 2 verstößt.

Erläuterung:

Der Bußgeldrahmen wird auf 1.000 € erhöht, um die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift strenger ahnden zu können. Zudem wird die Maximalhöhe der Geldbußen mit der Bergheimer Stadt-Ordnung gleichgesetzt.

i)

Anlage I

I.

Wochenmärkte werden auf den nachfolgenden Plätzen zu den angegebenen Zeiten abgehalten:

1. in Bergheim-Mitte,
von der Erftbrücke in Richtung Kirchstraße bis zum Kriegerdenkmal und von der Hauptstraße Ecke Bethlehemer Straße ebenfalls bis zum Kriegerdenkmal,
dienstags und samstags 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
2. in Ahe, Dorfplatz, mittwochs 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Erläuterung:

Der Standort Ahe wird in die Marktsatzung aufgenommen. Die Standorte Quadrath-Ichendorf, Oberaußem, Niederaußem und Glessen werden gestrichen, da hier keine Wochenmärkte mehr stattfinden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt